

## BULLETIN NOVEMBER 2017

Das neue Kirchengesetz passierte im vergangenen September die mit Spannung erwartete erste Lesung im Grossen Rat ohne Überraschungen. Vorbehältlich anderslautender Beschlüsse im Rahmen der zweiten Lesung – diese ist für März 2018 vorgesehen - wird das Gesetz per 1. Januar 2020 in der vorliegenden Fassung rechtskräftig werden.

Die markantesten Neuerungen bleiben somit:

- Die Übergabe der Bewirtschaftung und Besoldung der Pfarrstellen sowie die oberste Personalverantwortung für die Pfarrerinnen und Pfarrer durch den Kanton an die Landeskirchen,
- Zur Finanzierung der Pfarrstellen stellt der Kanton den Landeskirchen Mittel im bisherigen Rahmen zur Verfügung. Diese werden wie folgt definiert:
  - a) Finanzierungssäule 1 (ca. 58 %) als Abgeltung des verstaatlichten Kirchengutes
  - b) Finanzierungssäule 2 (ca. 42 %) als Abgeltung für gesamtgesellschaftliche Leistungen.
- Die Kirchensteuern juristischer Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Ogleich die Grünliberale Partei (GLP) mit mehreren Anträgen versucht hat, die Vorlage zurückzuweisen und die staatlichen Leistungen des Kantons empfindlich zu reduzieren, bewiesen die übrigen Parteien eine hohe Loyalität gegenüber den Kirchen und Kirchgemeinden und wiesen die kirchenfeindlichen Vorstösse zurück. Mit dem vorliegenden Gesetz erhalten Landeskirchen und Kirchgemeinden für die ersten sechs Jahre eine gesicherte Finanzierung der Pfarrstellen und dadurch eine solide Planungssicherheit.

### Auswirkungen des Kirchengesetzes auf das Rechnungswesen der Kirchgemeinden

Die Vorgabe für die Verwendung der Kirchensteuern juristischer Personen sowie die 2. Finanzierungssäule bedeuten eine Herausforderung an das Rechnungswesen der Kirchgemeinden:

#### Kirchensteuern juristischer Personen

Diese dürfen mit Inkrafttreten des Gesetzes per 1.1.2020 nicht mehr für die kultische Zwecke verwendet werden. Die Landeskirchen müssen künftig regelmässig nachweisen, dass diese gesetzliche Forderung umgesetzt wird. Dazu benötigen sie die entsprechenden Angaben der Kirchgemeinden. Da die Meldungen an den Kanton jedoch gesamtkirchlich erfolgen, werden die Kirchgemeinden mit überdurchschnittlich hohem Anteil an Kirchensteuern von juristischen Personen entlastet.

## Finanzierungssäule 2

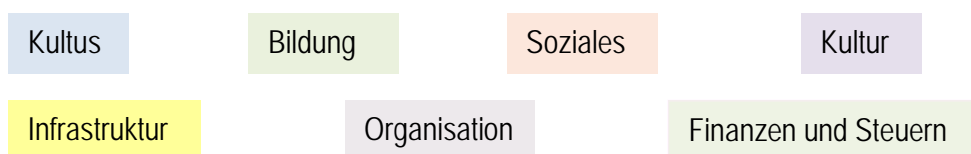
Zur Bemessung der zweiten Finanzierungssäule (Abgeltung gesamtgesellschaftlicher Leistungen) haben die Landeskirchen ihre Leistungen alle sechs Jahre auszuweisen.

Gestützt darauf wird dieser Kantonsbeitrag immer wieder beurteilt und vom Grossen Rat bemessen. Auch dazu sind die Landeskirchen auf die Angaben der Kirchgemeinden angewiesen.

## Nachweise mit HRM2

Obwohl das Gesetz voraussichtlich erst per Januar 2020 in Kraft treten wird, empfehlen wir den Kirchgemeinden dringend, das bereits per **1.1.2019 einzuführende neue Rechnungslegungsmodell HRM2** auf die künftigen neuen Erfordernisse hin zu organisieren.

Zu diesem Zweck hat eine interkonfessionelle und interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter der Federführung des Kirchgemeindeverbandes - gestützt auf die wertvollen Vorarbeiten der vier Pilot-Kirchgemeinden von HRM2 (vgl. Bulletin vom Oktober 2015) - einen **Vorschlag ausgearbeitet**. Dieser sieht eine sogenannte Topf- oder Kostenträgerbildung vor. Demzufolge sind die einzelnen Aufwände der Finanzbuchhaltung je einem der nachstehenden **7 Kostenträger bzw. „Kostentöpfe“** zuzuordnen:



Die genauere Beschreibung dieses Modells finden Sie auf unserer Webseite:

<http://www.kirchgemeindeverband-bern.ch/>



In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einschlägige Information des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten.

Die vorgeschlagene Systematisierung dient

- der Erbringung der neu geforderten Nachweise gegenüber den Landeskirchen über die Mittelverwendung sowie
- als verbessertes Führungsinstrument für den Kirchgemeinderat, da die Mittelverwendung transparenter wird.

Eine zusätzliche Herausforderung wird die **Bemessung der ehrenamtlich erbrachten Leistungen sein**. Das Vorgehen wird jedoch in den nächsten Jahren erst noch zu entwickeln sein. Darüber werden wir Sie rechtzeitig informieren.

**Unsere nächste Mitgliederversammlung: Samstag, 5. Mai 2018 in Thun**